



**Benutzungsordnung**  
**für das STUTENSEEBAD**

vom 19.12.2022

rechtskräftig seit 01.01.2023



## I. Allgemeine Bestimmung

### § 1 Allgemeines

- (1) Das STUTENSEEBAD ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Stutensee. Die Badegäste sollen darin Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Es soll eine Steigerung der Lebensqualität für alle Badegäste erzielt werden. Deshalb ist in allen Bereichen auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichend Sicherheit zu achten.
- (2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen gemacht werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des zugrunde liegenden Vertrages nicht berührt.
- (4) Fundgegenstände, die auf dem Gelände des STUTENSEEBADES gefunden werden, sind sofort dem Aufsichtspersonal des STUTENSEEBADES abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (5) Die Hinweisschilder für die im Schwimmbad befindlichen Einrichtungen, z.B. Schwimmhalle, Umkleide, Rutsche, Multifunktionsraum usw., sind zu beachten.

### § 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bades und ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit Lösen des Eintritts bzw. Betreten des Bades akzeptiert jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen. Bei Benutzung durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leitung für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.



### § 3

#### Hausrecht, Wünsche, Beschwerden, Anregungen

- (1) Das Aufsichtspersonal des STUTENSEEBADES übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen einschränken. Eine Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Überfüllung kann das STUTENSEEBAD vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung ist das Aufsichtspersonal des STUTENSEEBADES berechtigt, die Personalien der betroffenen Person festzustellen und zu diesem Zweck die Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu verlangen.
- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal des STUTENSEEBADES gerne entgegen, sie können aber auch im Rathaus Stutensee mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

### § 4

#### Badegäste

- (1) Die Benutzung des STUTENSEEBADES ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol und Drogen) stehen
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, geistig behinderte Personen oder Personen mit starken körperlichen Behinderungen, die sich nicht ohne die Hilfe Dritter be- und entkleiden können, ist aus Sicherheitsgründen der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur mit einer sorgeberechtigten und voll geschäftsfähigen Person, die während der Besuchsdauer die Aufsicht im Bad übernimmt, gestattet.
- (4) Krankheiten müssen vor Betreten des Bades angezeigt werden, dies gilt insbesondere bei Herz- und Kreislaufproblemen. In Zweifelsfällen ist über die Verträglichkeit im Vorfeld ein Arzt zu befragen.
- (5) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das STUTENSEEBAD nur in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person nutzen. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht



schwimmen können. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Aufsichtspersonal des Hallenbades übertragen werden.

- (6) Die im Bad bzw. der Sonnenwiese bereitstehenden Liegen und Stühle dürfen aus hygienischen Gründen nur unter Verwendung eines ausreichend großen Badetuchs und in Badekleidung benutzt werden.

## § 5

### Öffnungszeiten und Preise

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und hängen im Eingangsbereich des STUTENSEEBADES aus. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ende der Badezeit. Die Badebecken sind 30 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.

## § 6

### Eintritt

- (1) Die Eintrittspreise und Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus der Preisliste, die durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des STUTENSEEBADES ist, mit Ausnahme des Eingangsbereichs, nur mit gültigem Eintrittsausweis (Coin) gestattet. Jeder Badegast muss daher im Besitz eines gültigen Coins für die entsprechende Leistung sein. Bei einer missbräuchlichen Nutzung des Coins, insbesondere missbräuchlicher Nutzung fremder Coins, fällt eine Strafe in Höhe von 40,00 EUR an, eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird sich vorbehalten.
- (3) Gelöste Coins werden nicht zurückgenommen, verlorene Coins oder nicht ausgenutzte Angebote (Wertkarten) werden nicht erstattet. Für verlorene Coins wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Die Coins berechtigen nur zum einmaligen Badeeintritt am Tag des Kaufes.
- (5) Schulklassen, Vereine oder sonstige Benutzergruppen haben nur Zutritt in Begleitung einer Aufsichtsperson (z.B. Lehrkraft). Diese ist verantwortlich für Aufsicht (dazu gehören insbesondere auch die Beckenaufsicht) und Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Schulklassen und Gruppen dürfen das Bad nur gemeinsam betreten und müssen es auch gemeinsam wieder verlassen.
- (6) Das Personal ist berechtigt, beim Kauf ermäßigter Coins den Personalausweis oder eine andere Legitimation für die Ermäßigung zu verlangen. Ermäßigungen werden nur berücksichtigt, wenn der Nachweis über die entsprechende Berechtigung vor Erwerb des Coins erbracht wurde. Nachträglich Erstattungen erfolgen nicht. Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.



- (7) Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu prüfen, nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Verlust des Schlüsselarmbands muss umgehend dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Für den Ersatz des Schlüsselarmbands fallen Kosten in Höhe von 20,00 EUR an.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen die Badeeinrichtung einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen oder Bargeld, Jegliche persönliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren. Dies gilt auch für mitgeführte Taschen.
- (4) Jeder Unfall oder Verlust ist dem zuständigen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Eine Haftung für durch Badenutzung hervorgerufene gesundheitliche Beeinträchtigung wird nicht übernommen.

## **II. Besondere Bestimmungen für das STUTENSEEBAD**

### **§ 8 Badenutzung**

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badekleidung gestattet.
- (2) Bei Kindern die nicht selbstständig zur Toilette gehen können, ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden und die Badewasserqualität zu erhalten. Die Kosten für eine notwendige Beckenreinigung werden entsprechend an die Sorgeberechtigten weitergegeben.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle jeglicher Art



sind Abfallbehälter vorhanden und zu benutzen. Bitte berücksichtigen Sie die Belange des Umweltschutzes, z.B. den Wasserverbrauch beim Duschen.

- (4) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Aufsichtspersonal gebeten.
- (5) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Waschbecken im Sanitärbereich zu benutzen.
- (6) Jeder Badegast hat vor Benutzung der Schwimmbecken im Duschaum gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- (7) Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.

## § 9

### Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft
- (2) Untersagt sind insbesondere:
  - a) das Mitbringen von Haustieren,
  - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - c) das Spielen von Musikinstrumenten, der Einsatz von Rundfunk- und andern Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten,
  - d) das Nutzen von Aufnahmegeräten wie Filmkameras oder Fotohandys,
  - e) der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken außerhalb des ausgewiesenen Bereichs und der Genuss von Kaugummi,
  - f) das Verwenden von Glasgegenständen (Gläser, Flaschen etc.) oder zerbrechliches Geschirr,
  - g) das Abstreifen von Schweiß sowie Kosmetik, wie Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben oder ähnliches im Bade-, Dusch-, Umkleidebereich aus hygienischen Gründen,
  - h) die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln sowie aufblasbare Matratzen und aufblasbaren Tieren bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr,
  - i) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen sowie das Unterschwimmen anderer Personen bzw. des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,
  - j) das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen und berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Abfälle sind ausschließlich in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen.



- (4) Nichtschwimmer-Kinder müssen im Vario-Becken dabei unter Aufsicht eines schwimmkundigen Erwachsenen sein.
- (5) Die Erteilung von Schwimm- und Aquafitnessunterricht durch Personen, die nicht dem Aufsichtspersonal angehören, ist während der öffentlichen Badezeit nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bäderverwaltung.
- (6) Über die Freigabe der Startblöcke oder der Rutsche entscheidet das Aufsichtspersonal. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Eintauchbereich frei ist,
  - b) nur eine Person den Startblock, die Rutsche betritt,
  - c) den Eintauchbereich unmittelbar nach Benutzung wieder zu verlassen.
- (7) Zum Aus- und Ankleiden stehen Einzel- oder Sammelkabinen sowie Garderobenschränke zur Verfügung. Diese Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern versehen, die mit 2,00 EUR-Münzen benutzt werden können. Die Garderobe ist in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Schränke sind zu verschließen. Eine Ablage der Kleidung in der Schwimmhalle ist nicht gestattet. Garderobenschränke, die nach Ende der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet und der Inhalt in Verwahrung genommen.
- (8) Die als „Barfußgang“ bezeichneten Gänge im Umkleidebereich, die Duschen, die gesamten Bereiche der Schwimmhalle, der Außenanlage dürfen nur barfuß oder in geeigneten Badeschuhen betreten werden.

## **§ 10**

### **Bestimmungen für die Liegewiese / Außenbereich**

- (1) Bei geeigneter Witterung wird die Glastür zur Außenanlage geöffnet.
- (2) Bewegungsspiele und Sport – auch ohne Bälle und Geräte – dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Badeleitung.
- (3) Bei Gewitter ist der Außenbereich unverzüglich zu verlassen, den Anweisung des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stutensee, den 19.12.2022

- Petra Becker -  
Oberbürgermeisterin